

Informationen zum Nebenverdienst bei Leistungsbezug

Wenn Sie während eines Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung einer Beschäftigung nachgehen, müssen Sie dies dem AMS melden. Die Leistung wird weitergewährt, wenn es sich bei der Beschäftigung um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt. Trotz der Nebenverdiensttätigkeit müssen Sie bereit sein, zu den üblichen Beschäftigungszeiten eine Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden anzunehmen, die zumindest über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt wird.

Unselbständige Erwerbstätigkeit

Wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen Entgelt erzielt, das insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, gilt weiterhin als arbeitslos. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze für 2012 beträgt

brutto €376,26

Ein/e geringfügig beschäftigte/r Dienstnehmer/in ist von der Pflichtversicherung der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen; der/die Dienstnehmer/in ist nur unfallversichert.

Als Nachweis, dass eine Beschäftigung geringfügig entlohnt wird, ist eine vom Dienstgeber ausgefüllte Lohnbestätigung vorzulegen.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, gilt dieses als geringfügig, wenn für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Bruttoentgelt von höchstens €28,89, insgesamt jedoch von höchstens €376,26 monatlich gebührt.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn innerhalb eines Monats nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim selben Dienstgeber, zu dem zuvor ein vollversichertes Dienstverhältnis bestand, eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird.

Wenn sich mehrere geringfügige Beschäftigungen bei verschiedenen Dienstgebern in einem Monat zumindest an einem Tag überschneiden und das Gesamtentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von €376,26 übersteigt, erfolgt eine Pensionsversicherung ab jenem Tag, an dem die erste geringfügige Beschäftigung beginnt bis zum Monatsende.

Daher besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Wer auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt, gilt nicht als arbeitslos. Selbständige, die keiner Pensionspflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, gelten als arbeitslos, wenn sie nur geringfügig erwerbs-tätig sind.

Durchgehende selbständige Erwerbstätigkeit

Eine Tätigkeit ist geringfügig, wenn weder das monatliche Bruttoeinkommen, noch 11,1% des Umsatzes die Geringfügigkeitsgrenze von €376,26 übersteigen.

Das Einkommen und der Umsatz sind monatlich im Nachhinein zu erklären. Die endgültige Beurteilung erfolgt erst nach Vorliegen der Finanzamtsbescheide für jenes Jahr, in dem Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden.

Zeitlich befristete selbständige Erwerbstätigkeit

Eine Tätigkeit ist dann geringfügig, wenn weder das auf einen Arbeitstag entfallende Einkommen noch 11,1% des auf einen Arbeitstag entfallenden Umsatzes die tägliche Geringfügigkeitsgrenze von €28,89, noch das monatliche Einkommen oder 11,1% des monatlichen Umsatzes die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von €376,26 übersteigen.

Die Beurteilung der Arbeitslosigkeit erfolgt auf Grund eines Werkvertrages bzw. einer Honorarnote, der bzw. die dem AMS vorzulegen sind.

Nähere Informationen erhalten Sie der für Sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS.